

Das Console'sche Gewehr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den mit ihrem Grade verbundenen Berrichtungen an den Tag gelegt haben.

Bezüglich auf die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie und Scharfschützen der Landwehr werden die Kommandanten dieser Waffen für Nachholung einer versäumten Hauptübung unter Anzeige an den Kriegsrath das Nöthige anordnen.

Diejenigen der Landwehr-Infanterie erster und zweiter Klasse, welche eine oder mehrere Hauptübungen versäumt haben, sollen nach Maßgabe dieser Versäumniß quartierweise durch die Quartiers-Adjutanten exercirt werden.

Bei diesen Nachübungen soll Alles strenge vermieden werden, was denselben den Schein eines Straß-Exercirens geben könnte. Auch dürfen dieselben in Fällen, wo eine Strafe zu verhängen ist, weder ganz noch theilweise als eine solche angerechnet werden.

8. Gemeinsame Hauptübungen verschiedener Waffen.

Zum Behuf gemeinsamer Uebungen in der angewandten Taktik sind von Zeit zu Zeit durch den Kriegsrath, mit Genehmigung des Regierungsrathes, Zusammenziehungen von Corps verschiedener Waffen zu veranstalten, und solche dann unter das gleiche Kommando zu stellen. Doch soll dieses nur während der für die gewöhnlichen Hauptübungen festgesetzten Zeit und in denjenigen Jahren geschehen, wo die Truppen in solche Einquartierungsbezirke verschiedener Kreise verlegt werden können, die an einander gränzen.

Sollte die für die gewöhnlichen Hauptübungen festgesetzte Zeit nicht hinreichen, um neben diesen gemeinsamen Uebungen auch eine gehörige Einübung der einzelnen Corps zu gestatten, so kann dieselbe um Einen oder zwei Tage verlängert, und dagegen die Hauptübungen des vorhergehenden und des nächstfolgenden Jahres verhältnißmäßig abgekürzt werden.

Uebungen im Zielschießen.

Neben denjenigen Uebungen im Zielschießen, welche bei den Hauptübungen Statt finden, hat jeder Scharfschütze jährlich vier Schießtage, zu wenigstens zehn Schüssen jeden, und jeder Infanterist mit Ausnahme der in den Depot getretenen ältern oder einstweilen für dienstuntauglich erklärten Mannschaft Einen Schießtag zu sechs Schüssen mit ordonnanzmäßigen Patronen zu erfüllen. Ueber die Befolgung dieser Vorschrift hat der Quartierskommandant zu wachen.

Die nähern Anordnungen über diese Uebungen,

bei denen vornehmlich auf das Schießen nach verschiedenen Distanzen Rücksicht genommen werden soll, hat der Kriegsrath zu treffen.

Für dießfällige Schützengaben weist der Regierungsrath jährlich eine bestimmte Summe an, welche der Kriegsrath auf sämtliche Schützenplätze vertheilt. Unter die Infanteristen können, anstatt der gewöhnlichen Schützengaben, auch Ehrenwaffen ausgetheilt werden.

Militär-Reglements und Dienstvorschriften.

Sämmtlichen Offizieren sollen alle auf ihre Waffe bezüglichen, bereits bestehenden oder noch erscheinenden, Eidgenössischen und Kantonal-Militärgeetze, Reglements und Instruktionen, auch alle den Militär-Unterricht und Dienst betreffenden Vorschriften des Kriegsrathes unentgeltlich zugestellt werden.

Zur Erleichterung und Vervollständigung des Unterrichtes der Mannschaft aller Waffen, vom Feldweibel abwärts, sollen derselben gedruckte Anleitungen über Alles, was jedem Einzelnen in seiner Stellung als Militär zu wissen nöthig ist, unentgeltlich in die Hand gelegt werden.

* * *

Wenn wir die Vorschriften des Zürcherischen Reglements über den Unterricht ausführlicher mitgetheilt haben, als eigentlich in unserm Plane war, so geschah es vorzüglich wegen der mannigfaltigen zweckmäßigen Bestimmungen, durch die sich dieses Reglement auszeichnet und die in keinem andern Kantonal-Reglemente zu finden sind.

Das Console'sche Gewehr.

Schon im vorigen Jahre sind von Seiten der höchsten eidgenössischen Militärbehörden Schritte geschehen, um hinter dem großen sprunghaften Fortschritt, den die Handfeuerwaffen jetzt zu machen scheinen, nicht zurückzubleiben. Es soll, so vernehmen wir, von der österreichischen Regierung ein neueres Percussions-Gewehr (ein Console'sches?) zur Einsicht begehrt und erhalten worden sein. Indes hat man nichts bis jetzt von Versuchen gehört, welche damit gemacht worden, und natürlich nur Versuche im Großen und wiederholte können zu einem entscheidenden Urtheil über diese neue Gewehr führen. Man wird gewiß hier in der Schweiz nicht die Hände in den Schooß legen und warten wollen, bis im Ausland die Sache bis aufs Letzte erprobt und eingeführt ist, um dann erst mit

der ganz todtten Imitation hinten nach zu kommen. Wenn man ein solches Gewehr bestellte, so zeigt dieß schon, daß man auch selbstthätig sich mit dem Gegenstand beschäftigen will. — Ernster scheint es nun wirklich damit zu werden, denn man hört, daß Berner Militärdepartement habe deswegen neuester Zeit dem Mangel an Gewehren im Zeughaus des Kantons nicht abgeholfen, weil man nächstens Percussions-Gewehre einführen wolle. — Man ist hier wohl nicht unbesrechtigt, daran zu erinnern, daß die alten Schweizer und namentlich die Berner in der spätern Periode des Mittelalters nicht nur hinter allen im Ausland gemachten technischen Erfindungen und Verbesserungen im Gebiet des Krieges rasch her waren, sondern auch in Vielem selbst Neues leisteten.

Wir theilen hier Einiges mit über das Console'sche Gewehr, welches Allem nach in der ganzen Summe der neuern Percussions-Gewehre den ersten Rang, nicht nach Extravaganz seiner Wirkungen, sondern nach der Solidität derselben behauptet. Die Notizen sind authentischen Quellen (Allg. Ausg. Zeitung und allg. Militär-Zeitung) entnommen.

Nachdem schon vor 10 Jahren und länger in kleinern teutschen Nachbarstaaten Versuche und zwar zwischen ganzen Kompagnien bei verschiedener Witterung und Tageszeit mit den Percussionsgeschloßern angestellt worden waren, wie sie damals noch erst bestanden haben, so sind im Jahr 1830 auch in Oestreich ähnliche Versuche mit den gewöhnlichen Percussionsgeschloßern gemacht worden. Es scheint, man habe die Resultate nicht sehr bedeutend gefunden. Vor kurzer Zeit trat nun Console*) mit seiner Erfindung oder, richtiger gesagt, genialen Verbesserung der Percussions-einrichtung beim Infanteriegewehr hervor. Denn sein Werk ist vielmehr dieses letztere: ein mathematisch genaues Abwägen der verschiedenen Bestandtheile des Gewehres und ihrer Verhältnisse zu einander, und erst das Resultat dieser Combination war von der Art, daß es selbst die Aufmerksamkeit des Kaisers auf sich zog. Dieser befahl nun eine genaue Untersuchung. Die erste wurde beim 6. Feldjägerbataillon, das in Eger liegt, gemacht. Die zweite in Wien selbst vor einer großen Versammlung von Generalen aller Waffen. Die Erfolge übertrafen alle Erwartungen. Sie bestehen 1) in der überaus großen Schnelligkeit des Ladens. 2) In der Genauigkeit des Schusses; 3) wirkt die ganze Ladung auf die Kugel; man braucht deshalb nur die Hälfte Pulver zu einem Console'schen Gewehr,

wie zu einem gewöhnlichen, und doch wird die Kugel so stark getrieben, daß sie auf eine Distanz von 380 Schritt noch durch die Holzscheibe schlägt; 4) in der Dauerhaftigkeit des Schloßes. Dieß letztere ist besonders auch beachtenswerth und merkwürdig. Nachdem ein Console'sches Schloß 10,000mal abgedrückt worden war, war nichts als der Gegenhammer ein wenig stumpf geworden, und dem war mit einer Feile in einigen Sekunden wieder abgeholfen. Beim Stein-schloß war nach 1000maligem Abdrücken die Batterie ganz verdorben und alle 34 Schüsse oder Abdrücke mußte ein neuer Stein aufgeschraubt werden. 5) Der Lauf wird durch fortgesetztes Schießen fast gar nicht verunreinigt. Dieß ist von einer großen Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß selbst von ganz wissenschaftlichen Taktikern diese Gewehrverschleimung als ein eigenes negatives Moment in ihren Lehren berücksichtigt worden ist. Die Ursache dieser äußerst geringen Verschleimung beim Gewehr Console's liegt darin, daß durch die Zündlöcher gar kein Theil der Ladung bei der Explosion herauskann und daß so die verstärkte Gewalt des aus dem Lauf abgehenden Schusses alles verbrannte mit sich reißt. Man schoß mit einem Console'schen Gewehr 600 Mal auf die Scheibe, und es wurde kein Puzen des Laufes nothwendig. Dabei versagte nur ein einziger Zünder. — In einer Minute konnte ein Schütze aus einem Console'schen Carabiner 10 Schüsse thun, und so in einer Viertelsunde aus verschiedenen 150 Schüsse. Dieß war nur darum möglich, weil die Console'schen Gewehre fast gar keinen Rückschlag haben. Der Schütze war weder am Gesicht noch an der Schulter gestoßen oder verletzt. Von diesen 150 Schüssen trafen 120 die Scheibe. 6) Die Witterung hat einen äußerst geringen Einfluß auf das Console'sche Gewehr. Man nahm 30 Console'sche und 30 gewöhnliche Steinschloßgewehre und setzte sie einige Stunden lang heftigem Regen aus. Dann gab man zu beiden Arten 900 Patronen. Alle Console'schen giengen los; bei den andern blieben 340 Patronen zurück, 20 wurden zum neuen Aufschütten auf die Pfanne verwendet; so machten von 900 Schüssen die gewöhnlichen Gewehre 360 weniger als die Console'sche. Bei Wind und Schneegestöber zeigte eine andere Probe einen noch stärkern Unterschied. Die alten Gewehre versagten alle bei dem zweiten Schusse, die Console'schen giengen alle los. Als endlich mehrere Tage lang 12 Gewehre beider Arten, geladen, schlechtem Wetter ausgesetzt gewesen waren, giengen 11 Console'sche und 1 gewöhnliches los. — Es sollen nun die Console'schen

*) Ein Mailänder von Geburt und Beamter in Böhmen.

Gewehre nach und nach bei der ganzen österreichischen Armee eingeführt werden und man versichert, daß bereits über 50,000 Gewehre und mehrere Millionen Patronen in Wien fertig lägen. Mit der Einführung ist bereits bei den in Böhmen stationirten Jägerbataillonen der Anfang gemacht worden.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Zürich. Am 13. November versammelte sich die Zürcher Offiziersgesellschaft in Horgen sehr zahlreich.

Es wurden zwei interessante Aufsätze vorgelegt und behandelt. Der erste hatte Hrn. Hauptmann Meyer zum Verfasser und handelte von der Erfindung und Vervollkommnung der Feuerwaffen, der andere von Hr. Hauptmann Meister hatte Bezug auf das Scharfschützenwesen. Wir hatten in diesem Jahre schon zwei Mal das Vergnügen, Aufsätze dieses tüchtigen Technikers in diesen Blättern mitzutheilen, und hoffen, auch diesen geben zu können.

Hr. Oberlieutenant Benz machte nach Vorlesung obiger beiden Aufsätze den Antrag, eine Kommission niederzusetzen zur Untersuchung der Frage, ob es nicht an der Zeit wäre in unserer Militär-Gesetzgebung die Institution der Jury einzuführen. Die Versammlung beschloß einhellig, diesen Antrag in Betrachtung zu ziehen und erwählte eine Kommission, um über diesen wichtigen Gegenstand der Gesellschaft Bericht zu erstatten.

Schwyz. Der Inspektionsbericht des Hrn. Obersten Schmiel über das eidgenössische Kontingent des Kantons Schwyz soll sehr günstig lauten, wir müssen daher bedauern, nicht nähere Details darüber geben zu können.

Bern. Das Militär-Departement hat in einer seiner letzten Sitzungen den lobenswerthen Beschluß gefaßt, 150 Gewehre nach Console'scher Konstruktion bestellen zu lassen. Im künftigen Sommer sollen bei einer Infanteriekompagnie Versuche mit denselben gemacht werden. Haben diese ein günstiges Resultat zur Folge, so ist zu vermuthen, daß sie wenigstens bei sämtlichen Jägerkompagnien eingeführt werden. Bei der österreichischen Armee, wo die Console'schen Gewehre zuerst bei den Jägerbataillonen eingeführt wurden, und nun nach und nach bei der ganzen Infanterie

eingeführt werden sollen, ergeben sich die Kosten der Umwandlung der Steinschüssler in Console'sche sehr unbedeutend. Verhält sich dieß wirklich so, so kann diese Neuerung ohne alle Schwierigkeiten auch bei der gesammten eidgenössischen Infanterie eingeführt werden.

— Auf die Einladung des Militärdepartements haben sich am 23. November sämtliche Kreiscommandanten beim Oberst-Milizininspektor versammelt, um sich über die fernere Einführung der Militärverfassung und namentlich auch über das Instruktions- und Disziplinwesen zu besprechen.

Nach gepflogener Berathung vereinigte sich die Mehrheit über folgende Ansichten, die in Form von Wünschen und Anträgen durch das Militärdepartement vor die oberste Landesbehörde gebracht werden sollen. Das Memorial enthält 25 Folienseiten nebst 6 Tabellen. Der Inhalt der Anträge ist im Kurzen folgender.

1. Reduktion des Auszuges der Bernerarmee auf die durch die revidirte eidgenössische Militärorganisation vorgeschriebene Zahl und Stärke der verschiedenen Waffencorps.
2. Verlängerung der Dienstpflicht des Auszügers von 8 auf 10 Jahre.
3. Eintheilung des Auszuges in zwei Klassen oder Kontingente, die erste mit 6jähriger, die zweite mit 4jähriger Dienstzeit.
4. Reduktion der Landwehr auf die Hälfte des durch die Militärverfassung vorgeschriebenen Standes und daherige Verschmelzung der Landwehr I. und II Klasse in eine einzige Klasse.
5. Gänzliche Befreiung vom Militärdienste aller nicht in den Auszug und die Landwehr eingetheilten Mannschaft gegen Bezahlung einer Exarationsgebühr nach Vermögen.

Als Hauptmotive zu diesen Modifikationen werden angegeben:

1. Die Unmöglichkeit eine solche Truppenmasse, wie sie die neue Militärverfassung aufstellt, gehörig nach den reglementarischen Vorschriften zu instruiren.
2. Der Mangel an Offizieren, um alle Stellen bei den verschiedenen Waffengattungen des Auszuges und der Landwehr etatmäßig zu besetzen.
3. Die bedeutende Dekonomie, welche durch diese Modifikationen für den Staat in Bezug der Unkosten des Unterrichts, der Bewaffnung und der Bekleidung erzielt werden könne.